

**Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates**  
**Erstattet vor der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

22. Legislaturperiode - 6. Tagung - 14./15. November 2008

---

**Dezernat III: Oberkirchenrat von Bülow**

„Danket dem Herrn; denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich.“ Psalm 118, 1

Der Bericht befasst sich mit folgenden Bereichen:

1. Recht des Kirchlichen Dienstes
2. Kirchliches Mitarbeiterrecht
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Sonstiges

Der Bericht knüpft an die Berichte aus den Vorjahren an. Dabei sei darauf hingewiesen, dass der Bericht aus dem Jahre 2006 auch ausführlichere Erläuterungen über Hintergründe und Zusammenhänge der sich in D III vollziehenden Tätigkeiten enthält und im Bericht aus dem Jahre 2007 Hinweise über die auch für diesen Bericht wichtige Strukturreform im staatlich-öffentlichen Dienst und über das neue kirchliche Arbeitsrecht -Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) - geben werden.

**1. Recht des Kirchlichen Dienstes**

**Dienstrechtsneuordnungsgesetz**

Das beabsichtigte Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz) ist für uns von Bedeutung, da sich das für uns geltende kirchliche Dienst- und Besoldungsrecht für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Versorgungsempfänger an dem für die Bundesbeamten geltenden Recht

orientiert. Im Vorbericht wurde auf den Gesetzesentwurf hingewiesen. Die abschließende Behandlung des Gesetzesvorhabens in 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag ist nunmehr am 12. November 2008 vorgesehen.

Für unser kirchliches Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sind insbesondere folgende Regelungen des neuen Gesetzes besonders wichtig:

- die Einführung einer neuen Besoldungstabelle, bei der ein Aufstieg nicht mehr nach dem Besoldungsdienstalter, sondern nach Erfahrungsstufen erfolgt,
- die stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters ab dem Jahre 2012 auf das 67. Lebensjahr entsprechend den bereits geltenden Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung mit den dazugehörigen Versorgungsabschlagsregelungen,
- der wirkungsgleiche Nachvollzug von Regelungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung schon vor einigen Jahren zur Absenkung und Sicherung des Rentenniveaus (sog. Nachhaltigkeitsfaktor) eingeführt wurden,
- die nur noch begrenzte Berücksichtigung von Schul- und Hochschulzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit;
- anders als bei der Reform des Tarifrechts für die angestellten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes soll der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags erhalten und der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend für dritte und weitere Kinder um je 50,- EUR erhöht werden.

Zur Umsetzung sind zahlreiche Änderungen der einschlägigen kirchengesetzlichen Regelungen der UEK (Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung, Pfarrdienstgesetz, Versorgungsgesetz) nötig, die von der Konferenz der Besoldungsrechtsreferenten der UEK zurzeit erarbeitet werden, sodass den Änderungen des staatlichen Rechts rechtzeitig Rechnung getragen werden kann.

### **Einheitliches Pfarrdienstrecht**

An dem Entwurf eines einheitlichen Pfarrdienstreiches für alle Gliedkirchen der EKD, mit dem die bestehenden Unterschiede zwischen dem Pfarrdienstgesetz (PfDG) der UEK und dem Pfarrergesetz (PfG) der VELKD überwunden werden sollen, wird von einer vom Kirchenamt der EKD betreuten Arbeitsgruppe weiter intensiv gearbeitet. Es besteht die Hoffnung, dass das neue Gesetz möglicherweise schon im Jahre 2010 von der EKD - Synode verabschiedet werden kann.

## **Einheitliches Disziplinargesetz**

Der Entwurf eines für alle Gliedkirchen der EKD vorgesehenen Disziplinargesetzes der EKD liegt seit April dieses Jahres vor.

Gegenstand des Gesetzes ist die Ahndung von Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie anderer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Anlass für den aktuellen Entwurf war einerseits, der Erlass eines neuen Disziplinargesetzes im staatlich-öffentlichen Dienst und andererseits, das Bemühen die bestehenden Unterschiede im kirchlichen Bereich zu überwinden. Derzeit gelten noch für unterschiedliche Bereiche das Disziplinargesetz der EKD und das Disziplinargesetz der VELKD. Dem neuen staatlichen Recht folgend, geht der Gesetzentwurf nicht mehr davon aus, dass das Disziplinarverfahren von dem Grundgedanken der Bestrafung für ein dienstliches Vergehen getragen wird. Grundgedanke ist nunmehr die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen - bzw. im EKD - Entwurf des kirchlichen - Dienstes. Dementsprechend ist das neue Disziplinarrecht nicht mehr an der Strafprozessordnung, sondern an den Regeln eines Verwaltungsverfahrens orientiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem Pfarrverein in seiner Eigenschaft als Pfarrvertretung zur Stellungnahme zugeleitet und im Verfassungs- und Rechtsausschuss der Landessynode behandelt. Auf Grundlage der Voten soll bis zum 12. Dezember 2008 der EKD gegenüber zum Gesetzentwurf Stellung genommen werden.

## **Anhebung der Besoldungen**

Im Frühjahr dieses Jahres hat die Tarifrunde im öffentlichen Dienst erstmals seit längerer Zeit zu deutlichen Anhebungen der Besoldungen geführt. Diese wurden als Folge der beschriebenen Orientierung der Besoldungsordnungen der UEK am Bundesbeamtenrecht im Grundsatz übernommen.

Mit Beschluss des Präsidiums der UEK vom 4. September 2008 wurden die Besoldungen der Pfarrerinnen und Pfarrer ab 1. Juli 2008 um einen Sockelbetrag von 43,50 EUR und um 3,1% angehoben. Der Beschluss sieht dem öffentlichen Dienst folgend eine weitere Anhebung um 2,8 % zum 1. Januar 2009 vor. Zum gleichen Zeitpunkt wird voraussichtlich auch der Bemessungssatz von derzeit 87 % auf 88% (Bundesbesoldung) angehoben. Die Besoldung der östlichen Gliedkirchen der UEK liegt auch nach dieser Anhebung weiter im unteren Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD.

## **2. Kirchliches Mitarbeiterrecht**

### **Neue Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO)**

Die neue KAVO, die im Vorbericht beschrieben wurde, ist wie geplant zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Arbeitsverhältnisse sind auf der Grundlage einer Überleitungsregelung unter Wahrung erworbener Besitzstände in das neue System übergeleitet worden. Dies geschah im Wesentlichen ohne größere Probleme oder Klagen.

Dies ist insbesondere auch der Umsicht der Mitarbeiterinnen in der Personal- und Besoldungsabteilung Frau Meyer und Frau Göricker zu verdanken. Sie haben sich zunächst in Fortbildungsveranstaltungen der EKD in die nicht ganz einfachen Übergangsregelungen eingearbeitet und diese dann korrekt und zutreffend in jedem Einzelfall angewendet. Ihnen sei herzlich gedankt. Dank sei auch dem Kirchenamt der EKD gesagt, das die neuen Regelungen nicht nur mit gestaltet hat, sondern auch für die Voraussetzungen von deren praktischer Umsetzung gesorgt hat.

### **Kircheneigene Eingruppierungsordnung**

Die im Vorbericht angesprochene, die neue KAVO ergänzende Eingruppierungssystematik, in der den neuen Entgeltgruppen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet werden, ist inzwischen mit Hilfe des Kirchenamts der EKD von einer Arbeitsgruppe im Entwurf vorgelegt worden und auch in der für uns zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK in einem ersten Durchlauf besprochen worden. Dabei haben die Mitarbeitervertreter jedoch erklärt, dass ihrerseits keine Bestrebungen bestehen, eine eigene kirchliche Eingruppierungsordnung zu verhandeln. Sie wollten sich damit nicht noch weiter vom Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entfernen. Damit bleibt es vorerst bei der bestehenden Übergangsregelung, nach der neueeingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiter nach dem Vergütungsgruppenplan der alten KAVO einzugruppieren sind.

### **Anpassung der Entgelte**

In ihrer Sitzung am 18./19. September 2008 hat die Arbeitsrechtliche Kommission einen Beschluss zur Anhebung der Entgelte in den nächsten Jahren gefasst. Dieser sieht eine Anhebung der Tabellenwerte zum 1. April 2009 um einen Sockelbetrag von 50,- EUR und

um weitere 3,0 % vor. Zum 1. April 2010 erfolgt eine weitere Anhebung um 2,8%. Dieser Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011. Mit dieser Regelung, die sich in modifizierter Form und zeitversetzt um ein Jahr an den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst anlehnt, gibt es für die kirchlichen Haushalte für immerhin drei Jahre Planungssicherheit.

### **Langzeitkonten**

In § 10 Abs. 6 der neuen KAVO ist die Möglichkeit eröffnet, unter Einbeziehung der Mitarbeitervertretungen Langzeitkonten zu vereinbaren. Über solche Langzeitkonten oder Zeitwertkonten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Guthaben aus Arbeitsentgeltbestandteilen oder aus dem Geldwert bereits geleisteter Arbeit bilden und diese später abrufen zur Ermöglichung mehrmonatiger sozial abgesicherter Freizeitblöcke, zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit, zu vorübergehender Teilzeitarbeit mit finanziellem Ausgleich oder zu einer Erhöhung der betrieblichen Altersversorgung. Die Wertguthaben werden dabei von einem vom Dienstgeber beauftragten Versicherungsunternehmen geführt und treuhänderisch verwaltet.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 18./19. September 2008 eine Musterdienstvereinbarung beschlossen, auf deren Grundlage zwischen den Mitarbeitervertretungen und den Dienststellen Langzeitkonten eingeführt werden können aber nicht müssen. Die Gesamtmitarbeitervertretung in unserer Landeskirche hat dem Landeskirchenrat gegenüber bereits Gesprächsbedarf angezeigt. Ob und inwieweit die Einführung entsprechender Regelungen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer Landeskirche eine Chance ist, werden die noch zu führenden Gespräche zeigen.

### **Arbeitsrechtliche Kommission EKD Ost**

Die Arbeitrechtliche Kommission der UEK wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2008 in eine neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission EKD Ost überführt.

Ein wesentlicher Grund dafür ist die Bildung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, die es nötig machte, deren bisherigen Teil die Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringens und deren bisherigen Teil die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einer Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen zu führen. Die neue Arbeitsrechtliche Kommission der EKD Ost bietet hierzu das gemeinsame Dach unter dem sich die bisherigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK - der die Kirchenprovinz Sachsen

angehörte - und die Thüringer wiederfinden sollen. Noch im Frühjahr sah es so aus, als ob auch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ebenfalls Mitglied der neuen Kommission auf EKD - Ebene würden. Leider haben diese sich dann doch anders entschieden. Es hatte die reizvolle Chance bestanden, auf eine Zusammenarbeit aller östlichen Gliedkirchen der EKD im Bereich der Arbeitsrechtssetzung - mit Ausnahme der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO), die keine Arbeitrechtliche Kommission hat, sondern mit Gewerkschaften Tarifverträge abschließt.

### **Kirchliche Altersversorgung und kirchliche Zusatzversorgung**

In unseren östlichen Gliedkirchen der EKD gibt es ein System der betrieblichen Altersversorgung, das zum einen schon zu DDR - Zeit für die kirchlichen Mitarbeiter galt und zum anderen nach der Wende in das System der Zusatzversorgung überführt wurde, welches in den westlichen Gliedkirchen der EKD und im staatlich-öffentlichen Dienst seit den sechziger Jahren besteht. Die Überführung erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurde die sogenannte Treuegeldordnung aus der Zeit vor der Wende in geänderter Form als Kirchliche Altersversorgung weitergeführt und dann wurden ab 1. Januar 1997 die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, von denen man annahm, dass sie generell in der Kirchlichen Zusatzversorgung besser aufgehoben sind, in die Zusatzversorgung überführt.

Die Überführung führte zu zwei Problemen: Zum einen wurden die vor der Wende im kirchlichen Dienst unter Geltung der Treuegeldordnung verbrachten Dienstzeiten nicht anerkannt und zum anderen sind die Leistungen der Zusatzversorgung für Mitarbeiter mit solchen Vordienstzeiten nach einer grundlegenden Veränderung des Zusatzversorgungssystems im Jahre 2002 zum Teil wenig günstig. Hierzu gab es zunächst in der EKBO und dann in der sächsischen Kirche von Mitarbeitern eingeleitete Musterprozesse, die zuletzt im Frühjahr dieses Jahres zugunsten der Mitarbeiterseite entschieden wurden, mit der Folge, dass für die betroffene Mitarbeitergruppe mit kirchlichen Dienstzeiten vor der Wende erhebliche zusätzliche Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung einzuplanen sind. Die Einzelheiten dieser Problematik werden derzeit mit Hilfe des Kirchenamts der EKD und versicherungsmathematischer und juristischer Gutachten aufgearbeitet. Nach derzeitigem Stand könnte sich auch für unsere Landeskirche ein Absicherungsbedarf im sechsstelligen Bereich ergeben.

## 2. Grundstücksangelegenheiten

### Pfarrstelleneinnahmen

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 sind die Pfarrstelleneinnahmen mit 1.000.000 EUR veranschlagt. Gegenüber dem im Vorjahr veranschlagten Betrag von 970.000 EUR ergibt sich ein Anstieg um 3,1 %. In den Erläuterungen zum Haushalt wird darauf hingewiesen, dass der Ansatz auch wegen bestehender Unwägbarkeiten zurückhaltend ist.

Setzt man den Ansatz ins Verhältnis zur Summe sämtlicher Ausgaben für den Gemeindepfarrdienst in Höhe von 2.225.000 EUR, ergibt sich, dass der Anteil der Pfarrstelleneinnahmen an den Ausgaben von 47% auf 45 % zurückgeht. Dies zeigt insbesondere den Anstieg der Bezüge und Vergütungen der Pfarrerinnen und Pfarrer an.

Die Quellen der Pfarrstelleneinnahmen wurden in den Vorberichten eingehend behandelt. Noch einmal ausdrücklich angesprochen sei das große Engagement der Gemeindekirchenräte und der Mitarbeiterinnen in der Grundstücksabteilung des Landeskirchenamtes in vielen Einzelfällen, welches sich hinter der großen Zahl verbirgt. Dafür sei herzlich gedankt.

### Kommunalabgaben

Die von den Kommunen für Straßenausbaumaßnahmen und von den Abwasserzweckverbänden für den Bau von Abwasseranlagen, auch auf manche Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer umgelegten Beiträge, sind weiterhin ein Problem.

Die Auseinandersetzung um die Umlegung von Beiträgen in Höhe von über 15.000 EUR für die Herstellung von Abwasseranlagen in Gernrode auf das Grundstück der Stiftskirche St. Cyriakus, die seit rund 1000 Jahren ohne solchen Anschluss ausgekommen ist, hat zur Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht in Magdeburg geführt. Zurzeit besteht die Hoffnung, dass mit dem Abwasserzweckverband doch noch eine gütliche Einigung möglich ist.

Auch in diesem Bereich hat sich der im Rahmen der Haushaltsverstärkung (Haushaltsstelle 9810.00.7410) eingerichtete Not- und Härtefallfond weiter bewährt. Es konnte mehreren, durch die Zahlung der Beiträge überforderten Kirchengemeinden, geholfen werden. Hingewiesen sei auch auf § 4 Abs. 3 Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung. Bei Pfarrgrundstücken kann die Landeskirche aus Mitteln des Pfarrvermögens Darlehen gewähren, falls die Erträge und Rücklagen eines Pfarrgrundstücks nicht zur Bestreitung der auf das Pfarrgrundstück entfallenden Abgaben ausreichen.

## **Vermögensrecht**

Im Sommer ist der Bereich der offenen Vermögensfragen mit einer abschlägigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dessau für den Bereich unserer Landeskirche endgültig abgearbeitet worden.

In dem Rechtsstreit ging es letztlich um die Auskehr des Verkaufserlöses des Grundstücks Seminarplatz 2 in Dessau an das Diakonische Werk. Das Ruinengrundstück, auf dem sich bis 1945 das Krankenhaus der Evangelischen Schwesternschaft befunden hatte und das nach der Wende mit unserem Einverständnis mit der Mensa der Fachhochschule Anhalt bebaut wurde, war im Jahr 1968 durch Enteignung nach dem Aufbaugesetz der DDR der Inneren Mission weggenommen worden. Das Gericht ist unserer Sicht, dass das Grundstück seinerzeit vom damaligen sozialistischen Staat in machtmissbräuchlicher Weise in Anspruch genommen wurde, um auf ihm kirchlich diakonische Arbeit zu verhindern, nicht gefolgt.

## **Grundstück Bergstraße in Gernrode**

Die im Vorbericht angesprochene Projektentwicklung wird seit März dieses Jahres von der Kanzler von Pfau'chen Stiftung in Zusammenarbeit mit interessierten Investoren und der an dem Projekt inzwischen sehr interessierten Stadt Gernrode weiter betrieben.

Gegenstand des erweiterten Projektes sind nicht nur das landeskirchliche Grundstück Bergstraße 3, sondern auch die benachbarten städtischen Grundstücke, auf denen sich zurzeit noch die Grundschule befindet und ein weiteres an der Bergstraße gelegenes Grundstück, welches von uns derzeit zur Schaffung einer Zuwegung und zur Abrundung günstig erworben wird. Auf dem großen Areal, das nach der noch als Schulgebäude benutzten ehemaligen St. Stephanikirche von den Projektentwicklern „Stephanusviertel“

genannt wird, sollen Altenpflegeeinrichtungen und Wohnungen für alte Menschen entstehen. Für uns besteht mit diesem Projekt die Möglichkeit, das Grundstück, auf dem sich unser früheres Rüstzeitheim befand und welches eine bis ins 14. Jahrhundert zurückgehende kirchliche Tradition mitbringt, im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages einer kirchlichen Nachnutzung zuzuführen.

### **Kirchliche Waldgemeinschaft**

In diesem Jahr hat die Kirchliche Waldgemeinschaft erstmals nach der Wende eine Gewinnausschüttung in Höhe von 40.000 EUR an die waldbesitzenden Kirchengemeinden und die Landeskirche vornehmen können. Aller Voraussicht nach wird die Gewinnausschüttung aber eine durch außerordentliche Umstände bedingte Ausnahme bleiben.

Der Sturm Kyrill am 18. Januar 2007 führte auch in den kirchlichen Forsten zu erheblichen Sturmschäden, die zum größten Teil im Verlauf des Jahres 2007 aufgearbeitet wurden. Dies hatte zur Folge, dass im Jahre 2007 auf Grundlage eines in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Preisniveaus für Holz etwa 4 x soviel Holz (5.115 Fm) wie bei nachhaltiger Wirtschaft geboten anfiel und zu einem außerordentlich hohen Ertrag durch Holzverkäufe in 2007 führte. Ein Teil dieses außerordentlichen Ertrags konnte 2008 ausgeschüttet werden. Der weitaus größere Teil des Ertrags ist jedoch zurückgelegt worden, um voraussichtliche Mindereinnahmen durch die in den nächsten Jahren zu Wahrung der Nachhaltigkeit nötige Reduzierung der Einschlagsmenge in den Folgejahren auszugleichen.

### **4. Sonstiges**

#### **Rechtsordnung der Landeskirche**

Eine Sammlung unseres landeskirchlichen Rechts wird derzeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes „Rechtquellen der Evangelischen Landeskirche Anhalts“ erarbeitet, welches die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Prof. Dr. Michael Gehrmann durchführt und das von der Landeskirche mit einer Summe von 10.000 EUR gefördert wird.

Ziel des Projektes ist die Bestandsaufnahme und Erfassung der in unserer Landeskirche geltenden Rechtsquellen für Lehre, Forschung und Praxis. Die Rechtsquellen sollen

vollständig ermittelt, in eine Systematik gebracht und in einer konsolidierten Textfassung ediert und elektronisch aufbereitet werden, damit auch eine kontinuierliche Fortschreibung möglich ist. Die zur Verfügung stehenden digitalisierten Texte sollen im Internet veröffentlicht werden, sodass für die Landeskirche jede Form der Nutzung gewährleistet ist. Das Projekt soll im Wesentlichen möglichst bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Für Dezember ist eine erste Präsentation für die Mitglieder des Verfassungs- und Rechtsausschuss sowie der Kirchenleitung vorgesehen.

### **Verwaltungskurs**

Im Mai dieses Jahres hat in den Konventen ein Verwaltungskurs begonnen, der sich insbesondere an Pfarrerinnen und Pfarrer wendet.

Der Kurs wird von OKonsR Wilker durchgeführt, der sich nach seiner aktiven Tätigkeit im Konsistorium in Magdeburg als nunmehr in Darmstadt lebender Altersteildienstler bereit erklärt hat, die Unterrichtseinheiten ehrenamtlich zu erteilen. Inhalte des Verwaltungskurses sind insbesondere, die Verfassung der Landeskirche, die Arbeit in Pfarramt und Kirchengemeinde, die kirchliche Verwaltungsordnung einschließlich kirchlichen Bauens und das Mitarbeiterrecht. Zur Verfassung unserer Landeskirche hat Herr Wilker als Grundlage für den Kurs ein Skript erarbeitet, das durchaus lesenswert ist und das auf über 50 Seiten die Regelungen der Verfassung in einem laufenden Text darstellt. Das Skript dürfte auch für Synodale von Interesse sein und kann auf Anfrage über D III oder Herrn KAR Köhn zur Verfügung gestellt werden.

Herrn Wilker sei für dieses ganz außergewöhnliche ehrenamtliche Engagement im Bereich der Fortbildung unserer Mitarbeitenden herzlich gedankt.

### **Mitarbeiterinnen**

Die meiste Arbeit im Bereich des Dezernats III wird überwiegend nicht vom Dezerenten sondern den Mitarbeiterinnen gemacht. Es handelt sich vielfach um wenig spektakuläre aber nötige Verwaltungstätigkeit in der Grundstücks- und Personalverwaltung.

Auf die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen der Besoldungs- und Personalabteilung bei der Umstellung der KAVO wurde bereits hingewiesen. Die Hauptaufgabe von Frau Meyer und Frau Göricker ist die Gehaltsabrechnung der in unserer Kirche Beschäftigten und im Übrigen die Bearbeitung von allen anderen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der

Beschäftigung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergeben. Sie verstehen sich dabei als Berater und Dienstleister der Kirchengemeinden und können in Zweifelsfragen aller Art durchaus angesprochen werden, damit gemeinsam eine Antwort gefunden werden kann. Ebenso verhält es sich mit den beiden Mitarbeiterinnen in der Grundstücksabteilung Frau Heymer und Frau Rust. Die Grundstücksabteilung dokumentiert z.B. in gut geführten Akten den Grundbesitz in unserer Landeskirche, überwacht die Laufzeit von Pacht- und Erbbaurechtsverträgen, berät die Kirchengemeinden beim Neuabschluss und bereitet die neuen Pachtverträge in ca. 80 % der Fälle unterschriftsreif vor. Daneben wird Vielfältigstes erledigt von der Überprüfung von Bescheiden für Gewässerumlagen über Detailfragen zu Friedhofssatzungen bis hin zur Betriebskostenabrechnung für das Haus Schäferberg in Bernburg Waldau. Auch die Mitarbeiterinnen in der Grundstücksabteilung werden und können in allen Zweifelsfragen angesprochen und um Rat gefragt werden.

Ab 1. November wird mit Frau Preetz das Sekretariat in D III wiederbesetzt, das durch Umsetzung von Frau Pietsch in das Sekretariat D I längere Zeit unbesetzt war. Die Last der Vertretung ruhte auf Frau Kölling, die die Vertretung neben ihrer Tätigkeit als Sekretärin von D IV meisterte, und auf Frau Rust. Frau Preetz wird neben ihrer neuen Aufgabe als Dezernatssekretärin ihre bisherige refinanzierte Tätigkeit als Kopfstelle für Arbeitsmarktmaßnahmen in Kirchengemeinden fortsetzen, die im Bericht 2006 beschrieben wurde.

Allen in diesem Abschnitt genannten Mitarbeiterinnen, die mit mir zusammengearbeitet haben, sei für ihre gute und zuverlässige Arbeit herzlich gedankt.

Dessau-Roßlau, 27.10.2008

von Bülow  
Oberkirchenrat